

Steuerlabyrinth?



*Nicht den Faden verlieren,
wir helfen Ihnen gerne!!*



■ Bürstadt

■ Stockstadt

Steuerberater Else & Alexander Noll

- Newsletter Februar 2007 -

- ✓ Termine März 2007
- ✓ Antrag eines Ehegatten auf getrennte Veranlagung
- ✓ Bildung einer Ansparabschreibung bei erst zu eröffnendem Betrieb
- ✓ Durchführung einer Amtsveranlagung, wenn die negativen oder positiven Nebeneinkünfte 410 Euro übersteigen
- ✓ Einzelheiten zur Entfernungspauschale ab 01.01.2007
- ✓ Elterngeld: Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten
- ✓ Feststellung eines „verbleibenden Verlustabzugs“ trotz Verjährung der Einkommensteuer für diesen Veranlagungszeitraum
- ✓ Keine Ansparabschreibungen für Existenzgründer bei Erzielung anderer Gewinneinkünfte
- ✓ Keine Minderung des geldwerten Vorteils bei Anwendung der 1%-Regelung wegen selbst getragener Treibstoffkosten
- ✓ Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen

Termine März 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Umsatzsteuer⁴	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Sozialversicherung⁵	28.3.2007	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Antrag eines Ehegatten auf getrennte Veranlagung

Ehegatten können nach den steuerlichen Vorschriften¹ im Falle des Zusammenlebens zwischen

- der getrennten Veranlagung,
- der Zusammenveranlagung und
- der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

wählen. Im Regelfall ist die Zusammenveranlagung günstiger. Bei bestimmten Konstellationen kann allerdings die getrennte Veranlagung vorteilhafter sein.

Der Bundesfinanzhof² hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem die Ehefrau nur Arbeitslohn bezogen und der Ehemann Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit hatte. Der Ehemann beantragte die getrennte Veranlagung, und die Ehefrau musste erhebliche Steuern nachzahlen, weil sie bisher nach der Lohnsteuer-Klasse III besteuert worden war. Sie wehrte sich gegen die Steuernachzahlung, weil sie meinte, dass eine Veranlagung von Arbeitnehmern nur unter bestimmten Voraussetzungen³ in Betracht käme.

Die Ehefrau musste sich eines Besseren belehren lassen. Nach den eindeutigen gesetzlichen Vorschriften werden Ehegatten getrennt veranlagt, wenn ein Ehegatte die getrennte Veranlagung wählt. Der Antrag eines der Ehegatten zieht dann automatisch die Veranlagungspflicht des anderen nach sich.

Hinweis: Beantragt ein Ehegatte die getrennte Veranlagung, ohne dass sich für ihn eine steuerliche oder wirtschaftliche Auswirkung ergibt, ist dieser Antrag wirkungslos und vom Finanzamt nicht zu beachten.⁴

Bildung einer Ansparabschreibung bei erst

zu eröffnendem Betrieb

Unternehmer können unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage⁵ (Ansparabschreibung) bilden. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, ob und ggf. wie nachzuweisen oder glaubhaft zu machen ist, dass eine Investition beabsichtigt ist. Allerdings muss die Investition bei Bildung der Rücklage so genau bezeichnet werden, dass im Investitionsjahr festgestellt werden kann, ob eine Investition derjenigen entspricht, für deren Finanzierung die Rücklage gebildet wurde. Dazu sind Angaben insbesondere zur Funktion des Wirtschaftsguts sowie zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erforderlich.⁶

Das Wort „voraussichtlich“ verlangt eine Prognoseentscheidung über das künftige Investitionsverhalten. Bilanzierende müssen diese Entscheidung aus der Sicht des jeweiligen Bilanzstichtags, Einnahmen-Überschuss-Rechner aus der Sicht des Endes des Gewinnermittlungszeitraums treffen.

Wird die Ansparabschreibung für die Anschaffung wesentlicher Betriebsgrundlagen eines noch zu eröffnenden Betriebs gebildet, setzt die hinreichende Konkretisierung voraus, dass diese wesentlichen Betriebsgrundlagen am maßgeblichen Stichtag bereits verbindlich bestellt worden

¹ § 26 Abs. 1 EStG.

² BFH, Urt. v. 21.9.2006, VI R 80/04, BFH/NV 2006, S. 2361, DB 2006, S. 2612, LEXinform 5003359.

³ Diese ergeben sich aus § 46 EStG.

⁴ BFH, Urt. v. 28.8.1981, VI R 139/78, BStBl 1982 II, S. 156, LEXinform 0069013.

⁵ § 7g Abs. 3 EStG.

⁶ BFH, Urt. v. 19.9.2002, X R 51/00, BStBl 2004 II, S. 184, LEXinform 0814046.

sind, um eine ungerechtfertigte Förderung durch „ins Blaue hinein“ gebildete Ansparabschreibungen zu vermeiden.⁷

So konnte ein Unternehmer für eine Photovoltaikanlage noch keine Ansparabschreibung bilden, für deren Anschaffung er bei Bildung nur einen Förderkredit bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragt hatte. Der Antrag war nach Ansicht des Bundesfinanzhofs⁸ einer verbindlichen Bestellung nicht gleichwertig.

Hinweis: Der Existenzgründer darf allerdings innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung weder zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt gewesen sein noch andere Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit) erzielt haben.⁹

Durchführung einer Amtsveranlagung, wenn die negativen oder positiven Nebeneinkünfte 410 Euro übersteigen

Eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt bei Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben, nur innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums.¹⁰

Die Einkommensteuererklärung 2004 konnte deshalb nur bis zum 31.12.2006 eingereicht werden. Dies ist eine sog. Ausschlussfrist, die nach Ansicht der Finanzverwaltung auch nicht verlängert werden kann.

Wenn allerdings neben dem Arbeitslohn andere Einkünfte im Saldo von mehr als 410 € vorhanden sind, gilt die zweijährige Ausschlussfrist nicht. In diesem Fall kann auch noch später die Steuererklärung abgegeben werden.¹¹ Die Finanzverwaltung ist bisher davon ausgegangen, dass die Grenze von 410 € nur bei positiven Einkünften gilt. Der Bundesfinanzhof (BFH)¹² hat nun entschieden, dass die Grenze von 410 € sowohl bei positiven als auch bei negativen Einkünften anzuwenden ist.

Das Jahressteuergesetz 2007 stellt nunmehr auf die **positive** Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte ab. Dies soll auch für Veranlagungszeiträume vor 2006 gelten.

Hinweis: Der BFH¹³ hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Ausschlussfrist von zwei Jahren mit dem Grundgesetz vereinbar ist. In entsprechenden Fällen sollten Anträge auf Veranlagung auch bei Überschreiten der Ausschlussfrist noch gestellt und gegen ablehnende Bescheide Einspruch eingelegt werden.

Einzelheiten zur Entfernungspauschale ab 1.1.2007

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.¹⁴ Ab dem 1.1.2007 beginnt die berufliche Sphäre am Werkstor.

⁷ BFH, Beschl. v. 26.7.2005, VIII B 134/04, BFH/NV 2005, S. 2186, LEXinform 5901470.

⁸ BFH, Urt. v. 28.6.2006, III R 40/05, BFH/NV 2006, S. 2058, DStRE 2006, S. 1242, LEXinform 5902674.

⁹ BFH, Urt. v. 2.8.2006, XI R 44/05, DStR 2006, S. 1931, DB 2006, S. 2376, BFH/NV 2006, S. 2342, LEXinform 5003323.

¹⁰ § 46 EStG.

¹¹ bis zur Festsetzungsverjährung gem. §§ 169 ff AO.

¹² BFH, Urt. v. 21.9.2006, VI R 47/05, DStR 2006, S. 1978, DB 2006, S. 2610, LEXinform 5003357.

¹³ BFH, Beschl. v. 22.5.2006, VI R 46/05, DStR 2006, S. 1638, LEXinform 5003048.

¹⁴ Steueränderungsgesetz 2007, BGBl 2006 I, S. 1652, LEXinform 0172577.

Das Bundesministerium der Finanzen¹⁵ hat sich zu Einzelheiten geäußert:

- Die Entfernungspauschale beträgt ab dem 21. km 0,30 € für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer und ist auf 4.500 € begrenzt.
- Diese Grenze gilt nicht bei Nutzung des eigenen bzw. eines vom Arbeitgeber überlassenen Kraftwagens.
- Für Fahrgemeinschaften, bei Benutzung verschiedener Verkehrsmittel und bei mehreren Dienstverhältnissen sind gesonderte Berechnungen vorzunehmen.
- Auf diesen Fahrten entstehende Unfallkosten, Kosten eines Austauschmotors, Parkgebühren für das Abstellen des Kfz während der Arbeitszeit sowie Finanzierungskosten können grundsätzlich nicht mehr abgezogen werden.
- Außerdem sind auch die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel betroffen, die bisher ihre tatsächlichen Kosten ansetzen konnten. Diese Vergünstigung entfällt ab dem 1.1.2007.
- Steuerfreie oder pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Leistungen sind auf die geltend gemachte Entfernungspauschale anzurechnen, z. B. auch der Wert der vom Arbeitgeber übergebenen Benzingutscheine.
- Dienstreisen oder Familienheimfahrten anlässlich einer doppelten Haushaltsführung sind von der Neuregelung nicht betroffen.
- Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 70 % sowie solche mit mindestens 50 % Behinderung und gleichzeitig bescheinigter Gehbehinderung können weiterhin die tatsächlichen Kosten geltend machen.
- Bei Nutzung eines Flugzeugs sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen.

Hinweis: Wegen der Kürzung der Entfernungspauschale sind einige Verfahren vor Finanzgerichten¹⁶ anhängig. Da nicht mit einer kurzfristigen Entscheidung zu rechnen ist (eine endgültige Entscheidung wird es voraussichtlich erst durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in einigen Jahren geben), sollten die Kosten „wie bisher“ geltend gemacht und gegen ablehnende Bescheide Einspruch erhoben werden.

Elterngeld: Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten

Sind beide Ehegatten nichtselbstständig tätig, wird für den niedriger Verdienenden sehr oft die Steuerklasse V gewählt, so dass bei diesem eine erheblich höhere Lohnsteuer abzuführen ist. Für nach dem 31.12.2006 geborene Kinder wird auf Antrag Elterngeld¹⁷ gewährt, das 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt (mindestens 300 €, höchstens

1.800 € monatlich). Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 € monatlich, werden bei gleitender Erhöhung bis zu 100 % des Einkommens ersetzt.

Maßgebliches monatliches Einkommen bei nichtselbstständiger Arbeit ist der laufende Arbeitslohn ohne sonstige Bezüge abzüglich der darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie abzüglich je eines Zwölftels des Arbeitnehmerpauschbetrags.

Ist beabsichtigt, für den niedriger verdienenden Ehegatten Elterngeld zu beantragen, sollte über eine Änderung der Steuerklassen nachgedacht werden, um die Bemessungsgrundlage für das

¹⁵ BMF, Schr. v. 1.12.2006, IV C 5 - S 2351 - 60/06, DStR 2006, S. 2255, LEXinform 5230434.

¹⁶ FG Baden-Württemberg, 13 K 284/06, 14 K 237/06.

¹⁷ BEEG, LEXinform 0172632.

Elterngeld zu erhöhen. Da die Steuerklasse bei Ehegatten nur einmal im Jahr und auch nicht rückwirkend geändert werden kann, muss der Antrag frühzeitig gestellt werden.¹⁸

Feststellung eines „verbleibenden Verlustabzugs“ trotz Verjährung der Einkommensteuer für diesen Veranlagungszeitraum

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹⁹ ist das Verfahren zur Feststellung eines „verbleibenden Verlustabzugs“ ein von der Einkommensteuer unabhängiges Verfahren. Festzustellen ist der am Ende eines Veranlagungszeitraums sich ergebende „verbleibende Verlustabzug“.²⁰ Er berechnet sich aus dem Verlustvortrag zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums, gekürzt um die im laufenden Veranlagungszeitraum abziehbaren Beträge.

Die nicht abgezogenen Verluste sind in den Folgejahren wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass dieser „Gesamtbetrag der Einkünfte“ Gegenstand einer Einkommensteuerveranlagung ist. Auch wenn die in einem der Folgejahre festzusetzende Einkommensteuer wegen eingetretener Verjährung nicht mehr festgesetzt werden kann, ist der verbleibende Verlustabzug zu berechnen. Dementsprechend hat die darauf aufbauende Feststellung so zu erfolgen, wie sie sich bei zutreffender Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und des Verlustrück- und -vortrags in dem fraglichen Jahr ergeben hätte. Die Feststellung des „verbleibenden Verlustabzugs“ ist so lange zulässig, wie dies für eine auch in der Zukunft liegende Steuerfestsetzung von Bedeutung sein kann.

Um das Ziel einer zeitnahen Entscheidung über die Höhe des Verlustabzugs zu erreichen, hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2007²¹ eine neue Vorschrift eingeführt. Verlustfeststellungsbescheide können grundsätzlich nur innerhalb der auch für Einkommensteuerbescheide geltenden allgemeinen Verjährungsfrist ergehen.

Keine Ansparabschreibungen für Existenzgründer bei Erzielung anderer Gewinneinkünfte

Die Förderung von Existenzgründern durch die Gewährung von Ansparabschreibungen ist an diverse Voraussetzungen geknüpft. U. a. darf der Existenzgründer innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung weder zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt gewesen sein noch andere Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit) erzielt haben.²²

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs²³ ist jede noch so geringe Erzielung von Einkünften aus den vorgenannten Bereichen förderungsschädlich.

Mit dieser streng formalistischen Betrachtung wurde die Inanspruchnahme von Ansparabschreibungen für einen seine Existenz als Unternehmensberater aufbauenden Unternehmer abgelehnt. Er war bereits seit vielen Jahren als Kommanditist an verschiedenen Abschreibungsgesellschaften beteiligt. Seine Kommanditbeteiligungen betrugen weniger als

¹⁸ OFD Rheinland, Vfg. v. 3.11.2006, S 2361 - 0005 - St 215, DB 2006, S. 2492, LEXinform 5230413.

¹⁹ BFH, Urt. v. 2.8.2006, XI R 65/05, DB 2006, S. 2499, DStR 2006, S. 2082, BFH/NV 2006, S. 2345, LEXinform 5003419.

²⁰ § 10d Abs. 4 EStG.

²¹ § 10d Abs. 4 S. 6 EStG i. d. F. d. JStG 2007, LEXinform 0172700.

²² § 7g Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 EStG.

²³ BFH, Urt. v. 2.8.2006, XI R 44/05, DStR 2006, S. 1931, DB 2006, S. 2376, BFH/NV 2006, S. 2342, LEXinform 5003323.

1 % des jeweiligen Gesellschaftsvermögens. Die Beteiligungen hatten auch keinerlei Bezug zu dem Betrieb des Existenzgründers. Der Bundesfinanzhof sah es trotzdem als förderungsschädlich an, dass der Existenzgründer überhaupt andere Gewinneinkünfte durch seine unternehmerische Beteiligung, wenn auch nur als Mitunternehmer, nämlich als Kommanditist, an einer Personengesellschaft erzielt hatte.

Keine Minderung des geldwerten Vorteils bei Anwendung der 1 %-Regelung wegen selbst getragener Treibstoffkosten

Überlässt ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, gilt Folgendes:

- Der Arbeitgeber hat den privaten Nutzungswert mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs anzusetzen. Dieser sog. geldwerte Vorteil ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Kann das Fahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, ist zusätzlich ein weiterer geldwerter Vorteil zu erfassen.
- Abweichend von dieser Regelung kann der Arbeitgeber den privaten Nutzungsanteil des Arbeitnehmers mit den Aufwendungen für das Kraftfahrzeug ansetzen, die auf die zu erfassenden privaten Fahrten entfallen. Dafür müssen die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Das Finanzgericht Münster²⁴ hat entschieden, dass bei Anwendung der 1 %-Regelung Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils allein der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung ist. Der nach der 1 %-Methode ermittelte Wert ist nicht um vom Arbeitnehmer selbst getragene Treibstoffkosten zu mindern.

Der Bundesfinanzhof wird die endgültige Entscheidung treffen.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2007 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum²⁵ für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2006 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2006 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2007 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung²⁶ für 2007 bis zum 12.2.2007 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2007 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 12.2.2007 einen Antrag

²⁴ FG Münster, Urt. v. 16.8.2006, 10 K 3390/04, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 57/06), EFG 2006, S. 1662, LEXinform 5003147.

²⁵ § 18 Abs. 2 UStG.

²⁶ § 46 UStDV.

beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2006 angemeldet und bis zum 12.2.2007 geleistet wird.²⁷ Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.2.2008 fällige Vorauszahlung für Dezember 2007 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2007 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2007 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.²⁸

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.²⁹

²⁷ § 47 Abs. 1 UStDV.

²⁸ BFH, Urt. v. 7.7.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, DStR 2005, S. 1527, LEXinform 5000784.

²⁹ § 18 Abs. 2 S. 4 UStG.